

Satzung des Fördervereins der Kita Regenbogenland Thale e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kita Regenbogenland Thale“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06502 Thale.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Kita Regenbogenland ideell und finanziell zu unterstützen. Der Verein fördert die Bildung, Erziehung und Arbeit in der Kita Regenbogenland in Kooperation mit der Leitung und dem Elternbeirat, insbesondere durch:
 - Ausrichtung von Veranstaltungen
 - Anschaffung von Spielgeräten, Materialien und sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung bei Ausflügen
 - Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch ein an den Vorstand zu richtendes schriftliches Aufnahmegesuch beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuch durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Außerdem haben alle Mitglieder die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintretens in den Förderverein, einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über diesen Mindestbeitrag hinaus kann jedes Mitglied seinen Beitrag nach eigenem Ermessen festlegen.

2. Der Beitrag ist unaufgefordert bis zum 31.01. des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Beim Eintritt eines Mitgliedes im laufenden Kalenderjahr, ist der Beitrag innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt in den Förderverein zu zahlen.
Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und erwünscht.
3. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals zu erklären.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft und gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
 - mehr als 12 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende Mitgliederversammlung.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sofern ein Mitglied an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen. Jedes teilnehmende Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes abwesendes Mitglied vertreten.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Wahl der Revisoren,
 - c) die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - d) die Abberufung des Vorstands,
 - e) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - f) eine Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per E-Mail), mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die einfachen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
5. Für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung nicht als Präsenzversammlung abgehalten werden darf (z.B. aufgrund von Kontaktverboten), können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden. In diesem Fall erfolgt die Stimmenabgabe in Textform (Brief oder E-Mail). Für die Beschlussfassung gilt die gleiche Festlegung, wie für Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst werden (vgl. § 9 Nr.3).
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertretung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und der Kitaleitung bzw. deren Vertretung. Zusätzlich können bei Bedarf maximal 3 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Kassenführung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit allen erforderlichen Belegen. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
2. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 12 Revisoren

1. Die Kasse des Vereins ist einmal im Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zu prüfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Träger der Kita Regenbogenland Thale. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
3. Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, etc.) dem Träger der Kita Regenbogenland Thale zu übergeben.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 01.11.2020 festgestellt und verabschiedet.

Thale, den 01.11.2020